

Inhalt

Einleitung

| | |
|---|----------|
| 1. Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege | Seite 3 |
| 2. Ziele der Vollzeitpflege | Seite 5 |
| 3. Formen der Erziehung in anderen Familien (Betreuungsformen) | Seite 6 |
| 3.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege | Seite 6 |
| 3.1.1 Kurzzeitpflege | Seite 6 |
| 3.1.2 Familiäre Bereitschaftspflege | Seite 7 |
| 3.1.3 Zeitlich befristete Vollzeitpflege | Seite 9 |
| 3.2 Dauerhafte Betreuungsformen | Seite 11 |
| 3.2.1 Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege gem. §33 SGB VIII | Seite 11 |
| 3.2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege/Erziehungsstellen | Seite 12 |
| 3.2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege/Erziehungsstellen | Seite 13 |
| 3.2.4 Verwandtenpflege im Rahmen von Hilfen zur Erziehung | Seite 14 |
| 4. Die Pflegefamilie – persönliche und formale Voraussetzungen | Seite 15 |
| 4.1 Bewerber | Seite 15 |
| 4.2 Aufgaben der Pflegeeltern | Seite 15 |
| 4.3 Persönliche Eignungskriterien | Seite 16 |
| 4.3.1 Psychologische Eignungskriterien | Seite 16 |
| 4.3.2 Altersgrenzen | Seite 16 |
| 4.3.3 Kinder in der Pflegefamilie | Seite 16 |
| 4.3.4 Einkommensverhältnisse | Seite 16 |
| 4.3.5 Wohnverhältnisse | Seite 16 |
| 4.3.6 Berufstätigkeit | Seite 16 |
| 4.3.7 Religionszugehörigkeit | Seite 16 |
| 4.4 Formale Eignungskriterien | Seite 17 |
| 4.4.1 Polizeiliches Führungszeugnis | Seite 17 |
| 4.4.2 Gesundheitszeugnis | Seite 17 |
| 5. Pflegeeltern bewerbungsverfahren | Seite 17 |
| 5.1 Erstgespräch | Seite 17 |
| 5.2 Verfahren | Seite 17 |
| 5.3 Abschluss und Auswertungsgespräch | Seite 18 |
| 5.4 Methoden | Seite 18 |
| 6. Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie und Umgang mit der Herkunftsfamilie | Seite 18 |
| 6.1 Der Vermittlungsprozess vor der Inpflegenahme | Seite 19 |
| 6.2 Nach erfolgter Inpflegenahme | Seite 19 |
| 6.2.1 Die Integrationsphase | Seite 19 |
| 6.2.2 Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses | Seite 20 |
| 6.2.3 Unterstützende Angebote für Pflegefamilien | Seite 20 |
| 6.2.4 Gruppenarbeit | Seite 21 |
| 6.2.5 Betreuung der Herkunftsfamilie | Seite 21 |
| 6.2.6 Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII | Seite 21 |
| 6.3 Beendigung des Pflegeverhältnisses | Seite 22 |

| | |
|---|----------|
| 6.3.1 Rückführung in die Herkunftsfamilie | Seite 22 |
| 6.3.2 Abbruch des Dauerpflegeverhältnisses | Seite 22 |
| 6.3.3 Ablösung aufgrund der Verselbständigung | Seite 22 |
| 7. Schutzvorschriften für Pflegekinder | Seite 22 |
| 8. Namensänderung bei Pflegekindern | Seite 23 |
| 9. Gesetzliche und freiwillige Leistungen für Pflegekinder und Pflegefamilien | Seite 23 |
| 9.1 Kindergeld | Seite 23 |
| 9.2 Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII | Seite 23 |
| 9.3 Haftpflichtversicherung | Seite 23 |
| 9.4 Aufwendung für Beiträge zu einer Unfallversicherung und Alterssicherung (§ 39 Abs. 4 SGB) | Seite 23 |
| 9.5 Lohnsteuerkarte | Seite 24 |
| 9.6 Elterngeld | Seite 24 |
| 9.7 Elternzeit | Seite 24 |
| 9.8 Anrechnung der Ausbildungsvergütung | Seite 24 |
| 9.9 Regelung bei Inobhutnahme eines Pflegekindes | Seite 24 |
| 10. Organisation des Arbeitsfeldes der Vollzeitpflege | Seite 24 |
| 10.1 Fachdienst/Ziele | Seite 24 |
| 10.2 Perspektiven und Struktur | Seite 25 |
| 10.3 Aufgaben | Seite 25 |
| 10.4 Anforderungen an die Fachkräfte | Seite 26 |
| 11. Übernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII | Seite 27 |

Einleitung

Aufgabe des Fachdienstes Vollzeitpflege ist es, zu informieren, vorzubereiten, zu vermitteln, zu beraten, zu begleiten, zu unterstützen und fortzubilden.

Kennzeichnend in diesem Bereich der sozialen Arbeit sind die immer komplexer werdenden Familiensysteme, aus denen die zu vermittelnden Kinder kommen. Hier zeigen sich zum Teil multiple Problemstellungen wie Trennungs- und Scheidungssituationen, Stieffamilien und alleinerziehende Elternteile, sowie Sucht- und psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile, Gewalterfahrung des Kindes, missbräuchliche Ausübung des Elternrechtes, unzureichende Wohn- und Betreuungssituation, nicht ausreichende und adäquate Förderung des Kindes, die die Unterbringung der Kinder erforderlichen machen.

Soziale Verhaltensauffälligkeiten, sowie vielfältige Beeinträchtigungen und Behinderungen seelischer oder körperlicher Art des zu vermittelnden Kindes sind häufig die Folgen. Der angemessene pädagogische Umgang mit vorgenannten Auffälligkeiten ist die Aufgabe der Pflegeeltern.

1. Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Das ist der erste Satz und gleichzeitig das Programm des Kinder- und Jugendhilferechtes. Jugendhilfe unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und will Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Gemäß § 27 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Auch eine stark präventiv und familienunterstützend angelegte Jugendhilfe kann auf Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses nicht verzichten. Wenn die Eltern auch mit fachlicher Unterstützung nicht in der Lage sind, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen selbst zu gewährleisten, ist eine Fremdunterbringung unumgänglich. Neben der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen kommt dann insbesondere die Erziehung in einer Pflegefamilie in Betracht.

Rechtliche Grundlagen

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Artikel 8 (Grundrecht des Kindes auf Identität),

Artikel 9 Abs. 3 (Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen),

Artikel 16 (Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr),

Artikel 20 -Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes-

Grundgesetz (GG)

Artikel 6 Abs. 1 und 3 (Schutz des Kindes und Schutz der Familie)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),

§§ 27, 35a, 41 i. V. m. § 33 (Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 Abs. 1 verantwortlich ist),

§ 20 (Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen)

§ 37 Abs. 1 (Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegepersonen und Eltern zum Wohle des Kindes),

§ 37 Abs. 2 (Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung),

§ 37 Abs. 3 (Kontrollfunktion des Jugendamtes sowie Informationspflicht der Pflegepersonen / Überprüfung von Pflegepersonenbewerbern),

§ 36 (Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung / Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie),

§§ 39, 40 (Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe),

§ 91, 94 (Heranziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Vollzeitpflege),

§§ 86 ff (örtliche Zuständigkeit), insbesondere § 86 Abs. 6 (Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson),

§§ 61 - 66 (Schutz personenbezogener Daten),

§ 38 (Vermittlerfunktion des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten und Erklärungen der Personensorgeberechtigten, welche die Vertretungsmacht der Pflegepersonen erheblich einschränken bzw. eine Erziehung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleisten),

§ 18 Abs. 3 (Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB),

§ 44 (Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt),

§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Ausführungsgesetz - SGB VIII NRW

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1688 (Befugnis der Pflegepersonen, den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege lebt),

§ 1630 (Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern),

§§ 1626 Abs. 3, 1684, 1685 (Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen), 4

§ 1631 Abs. 2 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung),
§ 1632 Abs. 4 (Verbleibensanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Herausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde)

**Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Namensänderungsgesetz (NÄG) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)
Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

Nach § 55 c FGG sind Pflegepersonen in Sorgerechtsangelegenheiten bezüglich ihres schon seit längerer Zeit bei ihnen lebenden Pflegekindes zu hören.

Gemäß § 50 b FGG muss das Kind in Verfahren, die es betrifft, gehört werden. Hierzu gehört auch der Eindruck, den sich das Gericht von sehr jungen Kindern machen kann.

2. Ziel der Vollzeitpflege

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, unter den Voraussetzungen der §§ 27 ff SGB VIII außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen.

Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Vollzeitpflege sind gerichtet auf

- die Entwicklung positiver, stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern, unter Berücksichtigung der Bezüge zur Herkunftsfamilie
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben.
- eine zeitlich befristete Vollzeitpflege oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen.
- Die Ich-Stärkung des Kindes und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung, je nach den individuellen Möglichkeiten des Kindes.

Da Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfordernissen von anderen Familien aufgenommen werden, ist

- eine gezielte Planung der Fremdplatzierung und Unterbringungsform,
- eine genaue Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen und
- eine differenzierte intensive Betreuungsarbeit vor, während und nach der Vermittlung notwendig.

Die Vermittlung, Beratung und Unterstützung ist gemäß §72 a durch geeignete Fachkräfte in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durchzuführen.

Alter, Entwicklungsstand und persönliche Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen sind zu berücksichtigen. Möglichkeiten der nachhaltigen Verbesserung der

Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sind im Hinblick auf eine die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu prüfen.

3. Formen der Erziehung in anderen Familien (Betreuungsformen)

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind unterschiedlich. Daraus ergeben sich die verschiedenen Betreuungsformen, wie: Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege, auf Dauer angelegte Vollzeitpflege, Erziehungsstellen und Verwandtenpflege.

3.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

3.1.1 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegestellen nehmen für einen befristeten Zeitraum Kinder auf, bei denen in ihrer Herkunftsfamilie unvorhergesehene Situationen aufgetreten sind.

Typische Fallkonstellationen sind:

- tatsächliche Verhinderung der Personensorgeberechtigten wegen eines zeitlich eingegrenzten Aufenthalts in einem Krankenhaus, einer therapeutischen Einrichtung, einer psychiatrischen Einrichtung oder einer Haftanstalt
- eine nach fachlicher Einschätzung in einem überschaubaren Zeitraum überwindbare persönliche Krise eines Sorgeberechtigten
- ein die Erziehungsfähigkeit in einem erheblichen Umfang einschränkender, vorübergehender Erschöpfungszustand
- eine nach fachlicher Einschätzung vorübergehende Stabilisierung eines familiären Systems, etwa in Situationen von Trennung und Scheidung.

Wie jede Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist auch die kurzzeitige Vollzeitpflege an die Anspruchsvoraussetzungen des § 27 SGB VIII gebunden. Die kurzzeitige Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll nur dann gewährt werden, wenn das zu versorgende Kind oder der zu versorgende Jugendliche besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegepersonen stellt und eine über die Alltagsversorgung hinaus gehende erzieherische oder pflegerische Betreuung und Unterstützung erforderlich ist. Anders als die Betreuung in Notsituationen, mit der auf „einfache“ Anlässe, wie kurzfristige Krankheit oder Kuraufenthalt der Personensorgeberechtigten, reagiert wird und die ihrem Charakter nach unter Beachtung des Nachrangigkeitsgebots gegenüber Sozialleistungen anderer Träger nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) auszugestalten ist.

Dies kann z.B. auf in der Herkunftsfamilie schlecht (aber noch ausreichend) versorgte Kinder zutreffen, auf Kinder, die wegen einer unsicheren Bindung an die Personen der Herkunftsfamilie während der Trennung besondere Ängste entwickeln, oder auf Kinder, die während der Trennung einer besonderen, z.B. pflegerischen Zuwendung bedürfen.

Obwohl die befristete Vollzeitpflege mehr als eine „einfache“ soziale Notsituation voraussetzt, ist unabdingbare Voraussetzung für eine von vornherein nur für kurze Zeit

kalkulierte Versorgung und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen die fachliche Prognose, dass das Kind nach der befristeten Inpflegegabe mit oder ohne Unterstützung des Jugendamtes wieder in seiner Herkunftsfamilie leben kann. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn die Personen der Herkunftsfamilie und das Kind oder der Jugendliche hinreichend aneinander gebunden sind und eine längerfristige Trennung von niemandem angestrebt wird.

Die kurzzeitige Unterbringung eines Kindes setzt voraus, dass dem Kind – seinem Alter und Entwicklungsstand sowie den jeweiligen Umständen entsprechend – Gelegenheit gegeben wird, intensiven Kontakt zu den Personen seiner Herkunftsfamilie zu halten. Die Pflegepersonen müssen bereit sein, dies zu unterstützen.

Insbesondere in Fällen von Erschöpfung und Stabilisierung des familiären Systems sind den Personen der Herkunftsfamilie besondere Unterstützungsleistungen durch den Fachdienst Vollzeitpflege bzw. den Allgemeinen Sozialdienst im Sinne von Krisenintervention anzubieten oder zu arrangieren.

Der Zeitraum der Befristung kann nur unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall (z.B. Häufigkeit und Qualität der Besuchskontakte) beurteilt werden. Als „Faustregel“ lässt sich sagen, dass eine Befristung um so kürzer sein muss, je jünger ein Kind ist. Auch bei älteren Kindern sollte die Befristung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Unter vergleichbaren Voraussetzungen ist zu empfehlen, für die kurzfristige Unterbringung Personen im sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu suchen, um örtliche Trennungen zu vermeiden, Milieuunterschiede zu minimieren und gewachsene Beziehungen „auszunutzen“.

Verfahren: Antrag, Fachgespräch, Hilfeplan, Bescheid,
Fallführung liegt in der Regel beim ASD, Abweichungen sind im Fachgespräch festzuhalten

3.1.2 Familiäre Bereitschaftspflege

Die familiäre Bereitschaftspflege stellt eine Form besonders intensiver und beziehungsnahe Hilfe für Kinder und Jugendliche in Krisen- und Konfliktlagen dar. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Abklärung des Hilfebedarfs in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen.

Typische Fallkonstellationen sind:

- (vorübergehende) Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an einem anderen Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes/Jugendlichen
- „Flucht“ eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerter Rückkehr
- Inobhutnahme eines obdachlosen Kindes/Jugendlichen, z.B. nach Entfernung von seinem bisherigen Lebensort
- vorübergehende Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts

Die Umsetzung der Bereitschaftspflege bedeutet für die Pflegeeltern ein hohes Maß an Flexibilität. Eine intensive Begleitung durch den Fachdienst Vollzeitpflege ist deshalb erforderlich.

Sie greift immer dann, wenn familienergänzende Hilfen nicht ausreichend oder als nicht geeignet anzusehen sind. Bereitschaftspflegestellen bieten eine Form besonders intensiver Hilfe.

I.d.R. sind sie offen für Maßnahmen im Rahmen des § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) und können als **Krisennotdienst** verstanden werden. Sie stellen in vielen Fällen eine Alternative zu Jugendschutzstellen (Einrichtungen) dar, indem sie eine schnelle, befristete Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem familiären Umfeld ermöglichen. Die Dauer der Unterbringung muss u. a. wegen entstehender Bindungen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Leistungen der Bereitschaftspflege soll nur in einem - in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren - begrenzten Zeitraum (bis 3 Monate) in Anspruch genommen werden. Die Pflegestellen müssen bereit sein, den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu fördern, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Während der Zeit der Unterbringung wird versucht, die **Verbleibensperspektive** für das Kind zu klären. Dies kann z.B. die Rückkehr in die Herkunftsfamilie sein, wenn die Erziehungsbedingungen saniert bzw. geklärt sind, die Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie oder in einer institutionellen Einrichtung. Dieses Angebot der Krisenhilfe bietet Kindern und Jugendlichen einen überschaubaren familiären Rahmen und feste Bezugspersonen.

Die Zeit der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle ist als **"Klärungsphase"** zu verstehen.

Hierzu ist eine entsprechende Prognose des ASD-Mitarbeiters erforderlich.

- Wenn intensive Bemühungen der Elternarbeit innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolglos sind, muss im Interesse des Kindes und zur Sicherung seines Anspruchs auf Klarheit und Sicherheit der Beziehungen eine neue stabile Lebensperspektive für das Kind erarbeitet werden.

Für die Dauer der konkreten Unterbringung eines Kindes in Bereitschaftspflege ist der Kollege/ die Kollegin aus der Jugend- und Familienhilfe/ASD fallführend tätig. Fallbezogen arbeiten Bereitschaftspflegestellen eng mit den Sozialarbeitern des ASD zusammen.

Die fachliche Begleitung als Bereitschaftspflegestelle obliegt dem Fachdienst Vollzeitpflege.

Als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII ist sie von der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB abzugrenzen.

Die Unterbringung in einer FBB – Bereitschaftspflegestelle als „Hilfe zur Erziehung“ gem. § 27 i.V. mit § 33 SGB VIII setzt immer auch eine Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII voraus.

Im Falle einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird die Hilfeplanung i.d.R. nachgeholt.

- Bei der zeitlich befristeten Vollzeitpflege kommt dem Gelingen oder Misslingen der vorgesehenen Umgangsregelung eine Schlüsselfunktion zu. In jedem Hilfeplan müssen daher genaue Aussagen zum „Muss“ (damit die Bindung aufrecht erhalten bleibt), „Wo“ und „Wie lange“ Kontakte zur Herkunftsfamilie enthalten sein.

Von vertraglichen Vereinbarungen mit Pflegepersonen wurde bisher abgesehen. Erziehungsbeträge, Beihilfen und weitere finanzielle Regelungen sind Bestandteil der Richtlinien für die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

- Eine in der Praxis häufig vorkommende Änderung der rechtlichen Grundlage – zumeist die Umwandlung einer Inobhutnahme oder Herausnahme in eine erzieherische Hilfe – ist zu dokumentieren und den an der Unterbringung beteiligten Personen sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Verfahren: Fachgespräch/Inobhutnahme, Antrag/Beschluss, Fachgespräch (Hilfeplan wird i.d.R. nachgeholt), Schnellverfügung/Bescheid
Fallführung liegt beim ASD.

3.1.3 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Überwindung einer die Herkunftsfamilie überfordernden Entwicklungsbeeinträchtigung eines Kindes/Jugendlichen, die zu der pädagogischen Überforderung geführt haben. Von der kurzzeitigen Vollzeitpflege unterscheidet sich die befristete Vollzeitpflege zum einen hinsichtlich der erwarteten Dauer, zum anderen im Hinblick auf Zielsetzung und Funktion: Sie ist auf die Erlangung oder Wiederherstellung der erzieherischen Kompetenz der Personensorgeberechtigten gerichtet; die Rückführung des Kindes/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie wird als mögliche Option betrachtet; die Überwindung eines Entwicklungsrückstandes eines Kindes/Jugendlichen bzw. die Überwindung von „Verhaltensstörungen“ eines Kindes/Jugendlichen erscheinen nach fachlicher Einschätzung in einem befristeten Zeitraum in der Pflegefamilie überwindbar.

Typische Fallkonstellationen sind:

- in ihrer Familie wegen struktureller erzieherischer Überforderung der Personensorgeberechtigten schlecht versorgte und unzureichend betreute Kinder oder Jugendliche
- ambivalent an Personen der Herkunftsfamilie gebundene oder unangemessen in die Versorgung der Bezugspersonen eingebundene ältere Kinder oder Jugendliche
- mit der Erziehung eines Kindes noch überforderte, aber mit Unterstützung stabilisierbare (junge) Mütter

In solchen Fällen übernehmen die Pflegepersonen die pädagogische Verantwortung für das Kind bzw. den Jugendlichen für jenen Zeitraum,

- der für die Stabilisierung der Personen der Herkunftsfamilie notwendig ist

- und/oder der notwendig ist, um das Kind so zu fördern, dass eine Rückführung nicht zu einer weiteren pädagogischen Überforderung der Personen der Herkunftsfamilie führt,
- oder der notwendig ist, um eine (junge) Mutter auf die Übernahme der vollen Verantwortung für ihr Kind vorzubereiten,
- oder der notwendig ist, um einen Jugendlichen auf die Verselbständigung vorzubereiten.

Die befristete Vollzeitpflege füllt mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren eine auch von der Praxis empfundene Lücke zwischen der kurzzeitigen Vollzeitpflege und den auf Dauer angelegten Pflegeformen. Entscheidend ist, dass die Herkunftsfamilie eine besondere Unterstützung durch das Jugendamt erfährt. Sie setzt darüber hinaus aber auch die fachliche Einschätzung voraus, dass die Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten mit den tatsächlich verfügbaren Mitteln eines Jugendamtes in einem bestimmten Zeitraum wieder erreicht werden kann. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind das Interesse der Sorgeberechtigten am Wohl des Kindes, ihr Wunsch, die Sorge für das Kind so bald wie möglich wieder selbst zu übernehmen, und ihre Bereitschaft, den Kontakt zum Kind zu halten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu pflegen sowie mit den Pflegeeltern und dem betreuenden Sozialdienst zu kooperieren.

Die Pflegefamilie hat damit einen auf einen befristeten Zeitraum konzentrierten, spezifischen sozialpädagogischen Auftrag zu erfüllen. Es handelt sich hierbei um eine „sozialpädagogische Pflegestelle auf Zeit“, die rechtlich eine zeitlich befristete Erziehungshilfe nach § 33 SGB VIII darstellt und oft als eine Erziehungshilfe für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII ausgestaltet ist.

Verantwortbar ist die Einrichtung einer **befristeten** Vollzeitpflege nur, wenn alle Beteiligten – Personensorgeberechtigte, Pflegepersonen und Soziale Dienste – die Befristung bewusst tragen und das Pflegeverhältnis entsprechend ausgestalten. Auch das Pflegekind muss, soweit hierzu schon in der Lage, die Befristung kennen.

Die Sozialen Dienste (ASD) werden in aller Regel eine aktive Rolle bei der Förderung von Kooperationsbeziehungen zu spielen und zusätzliche Leistungen zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten zu erbringen haben.

Die Verteilung der internen Fallzuständigkeiten sind zu dokumentieren und werden Bestandteil des Fachgespräches.

Die befristete Vollzeitpflege stellt hohe Anforderungen an die Pflegepersonen und bedarf deshalb einer besonderen fachlichen Begleitung und in der Regel auch eines (semi-) professionellen Selbstverständnisses der Pflegepersonen sowie einer entsprechenden Vorbildung.

Auch wenn das befristete Pflegeverhältnis verantwortlich geplant und unterstützt wurde, kann nie garantiert werden, dass sich die Planungen tatsächlich realisieren lassen. Es muss immer damit gerechnet werden, dass etwas anders verläuft als geplant. Die Übernahme eines Kindes aus der befristeten Vollzeitpflege in eine auf Dauer

angelegte Lebensform sollte deshalb nicht ausgeschlossen werden. Empfohlen wird, dies – so weit möglich – einvernehmlich zwischen den Beteiligten im fortgeschriebenen Hilfeplan ausdrücklich festzustellen.

Verfahren: Antrag, Fachgespräch, Hilfeplan, Bescheid,
Fallführung liegt in der Regel beim ASD , Abweichungen sind im Fachgespräch festzuhalten

3.2 Dauerhafte Betreuungsformen

„Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“
(§ 36 Satz 2 SGB VIII).

3.2.1 Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege auf Dauer stellt eine langfristige Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendlichen dar, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht zu erwarten ist und eine Adoption nicht in Frage kommt. Der Minderjährige wird in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum 21. und in besonders begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus in der Pflegestelle versorgt und erzogen. Ziel ist die Integration des Minderjährigen in die Pflegefamilie. Die Kontakte zur Herkunftsfamilie gestalten sich entsprechend dem Einzelfall unterschiedlich.

Vollzeitpflege für Kinder oder Jugendliche, deren Betreuung und Versorgung alltagspädagogische Kompetenzen von „Laien“ nicht überfordern und im Rahmen einer „Normalfamilie“ realisiert werden können.

Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung nicht oder nur in einem von Laienkräften noch zu bewältigenden Umfang beeinträchtigt sind. Geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Die Einrichtung einer Allgemeinen Vollzeitpflege erfolgt unter den genannten Voraussetzungen, wenn ein Kind – aus welchen Gründen auch immer – in einer Pflegefamilie seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat und eine Wegnahme aus der Pflegefamilie das Wohl des Kindes gefährden würde.

Typische Fallkonstellationen sind:

- Ausfall der Personen der Herkunftsfamilie wegen Tod
- Langfristiger Ausfall der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung/Krankheit, psychiatrischen Versorgung oder Inhaftierung

- Voraussichtlich auch mit Unterstützung nicht erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie oder gravierende Verletzung des Kindeswohls in der Vergangenheit
- Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind/Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes/Jugendlichen
- Entscheidung der Personen der Herkunftsfamilie, das Kind oder den Jugendlichen unbefristet – ggf. aber unter Aufrechterhaltung des Kontakts zum Kind/Jugendlichen – in der Pflegefamilie zu belassen
- Bindung des Kindes/Jugendlichen an seine Pflegeperson nach einem bereits längeren Aufenthalt in der Pflegefamilie bei gleichzeitiger Entfremdung von den Personen der Herkunftsfamilie

Verfahren: Antrag, Fachgespräch, Hilfeplan, Bescheid, Fallführung liegt in der Regel beim Fachdienst Vollzeitpflege, Abweichungen sind im Fachgespräch festzuhalten

3.2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege/Erziehungsstellen

Kinder oder Jugendliche mit einem erzieherischen Bedarf, der nur über eine bewusst reflektierende Haltung der Pflegepersonen gedeckt werden kann, werden in Erziehungsstellen betreut.

§ 33 Satz 2 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Schaffung besonderer Pflegeformen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber an zum Teil schon weit zurück liegende Praxisentwicklungen (heil- und sonderpädagogische Pflegestellen; Erziehungsstellen) anknüpfen, aber auch weitere Neuentwicklungen nicht ausschließen. Wenn also zu den bereits tradierten besonderen Pflegeformen weitere hinzugekommen sind, widerspricht dies nicht der Gesetzesintention. Problematisch ist aber, dass häufig dasselbe mit verschiedenen Begriffen oder umgekehrt unterschiedliches mit demselben Begriff bezeichnet wird. So erhalten heilpädagogische Pflegefamilien diesen Status (und die mit ihm verbundene höhere Honorierung) keineswegs immer, weil sie ein besonders entwicklungsbeeinträchtigtstes Kind aufnehmen, sondern allein auf Grund der Tatsache, dass eine der Pflegepersonen über eine – regional sehr unterschiedlich interpretierte – besondere Qualifikation verfügt.

Dies alles führt dazu, dass entwicklungsbeeinträchtigte Kinder einmal über die allgemeine Vollzeitpflege, einmal in einer besonderen Pflegeform, einmal durch eine Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII betreut werden.

Im Interesse einer terminologischen Vereinheitlichung dieses Bereichs werden die verschiedenen Varianten dieses Typs mit dem einheitlichen Begriff der „sozialpädagogischen Pflegestelle“ belegt. Der Begriff signalisiert einerseits einen gewissen fachlichen Anspruch, engt die Pflegeform andererseits aber auch nicht auf eine professionelle Ausübung der Familienpflege ein. Darüber hinaus soll der Begriff den Blick auf besondere, über alltagspädagogische Kompetenzen hinaus weisende, bewusst zu gestaltende sozialpädagogische Prozesse erweitern. Der erzieherische Bedarf resultiert – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie – aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen,

die mit laienpädagogischen Mitteln nicht „angegangen“ werden können oder die die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordern. Gleichzeitig liegen die der Allgemeinen Vollzeitpflege zugrundeliegenden Voraussetzungen vor.

Typische Fallkonstellationen sind:

- Das Kind oder der Jugendliche ist in einem erheblichen Umfang „verhaltensgestört“ oder in seiner Entwicklung beeinträchtigt und bedarf einer besonderen sozialpädagogischen Zuwendung und Unterstützung.
- Das Kind oder der Jugendliche bedarf einer besonderen Unterstützung bei der sozialen, ggf. auch der schulischen Integration.
- Das Kind oder der Jugendliche benötigt wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer leichteren Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung.
- Das Kind oder der Jugendliche ist ambivalent an seine Herkunftsfamilie gebunden und es bedarf der Klärung von Fragen der Identität.

Es gibt andere erschwerende Bedingungen, etwa wegen des Alters des Kinder/Jugendlichen, wegen der Notwendigkeit besonders intensiver Elternkontakte, wegen komplizierter Kontakt- und Umgangsregelungen in einem verzweigten Familiensystem oder wegen der Aufnahme von Geschwistergruppen.

Obwohl eine „einschlägige“ berufliche Vorbildung der Pflegepersonen in vielen Fällen hilfreich sein kann, wird empfohlen, diese nicht generell und ausschließlich als zwingende Voraussetzung für diese Pflegeform zu betrachten. Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung sollte die Bereitschaft und Befähigung der Pflegepersonen sein, besonders beanspruchende Belastungen und die hiermit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Kooperationspartnern zu tragen.

Auch hier wechselt die örtliche Zuständigkeit ggf. gem. §86 Abs.6 nach 2 Jahren!

Verfahren: Antrag, Fachgespräch, Hilfeplan, Bescheid,
Fallführung liegt in der Regel beim Fachdienst Vollzeitpflege , Abweichungen sind im Fachgespräch festzuhalten

3.2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege/Erziehungsstellen

Sonderpädagogische Vollzeitpflege, die wegen der Biographie und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eine „professionelle“ Haltung der Pflegepersonen gegenüber der zu leistenden Aufgabe voraussetzt.

Vollzeitpflege in einer Erziehungsfamilie, Betreuung und Versorgung von entwicklungsbeeinträchtigten Kindern oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses, wobei mindestens ein Pflegeelternanteil eine besondere pädagogische Qualifikation hat.

Der erzieherische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit einer besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendung nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder Erkrankung handelt.

Typische Fallkonstellationen sind:

- Infolge einer Alkoholembryopathie oder einer anderen neurologischen bzw. hirnhypophysologischen Funktionsstörung dauerhaft geschädigte oder behinderte Kinder
- Auf der Basis von „Hospitalismus“ oder chronischer Vernachlässigung in der Familie frühkindlich traumatisierte Kinder sowie durch Misshandlung, sexuelle Gewalt oder andere biographische Erfahrungen traumatisierte Kinder oder Jugendliche.
- Dissoziale, stark suchtgefährdete Jugendliche oder Jugendliche mit erheblichen psychosomatischen Reaktionsweisen oder psychologischen Auffälligkeiten, auch bei gemeinsamer Mutter-Kind-Unterbringung
- Spezielle Problemkreise wie krebskranke oder sterbende Kinder, mit Hepatitis C oder HIV infizierte Kinder sowie an AIDS erkrankte Kinder oder Jugendliche schwer - und mehrfachbehinderte Kinder.

Rechtliche Grundlage ist § 33 Satz 2 SGB VIII und § 34, auch i.V.m. § 35 a SGB VIII. Organisatorisch sind Erziehungsstellen überwiegend bei den freien Trägern der Jugendhilfe zu finden.

Der Fachdienst Vollzeitpflege ist fallführend und für die Hilfeplanung zuständig.

Verfahren: Antrag, Fachgespräch, Hilfeplan, Bescheid, Fallführung liegt in der Regel beim Fachdienst Vollzeitpflege, Abweichungen sind im Fachgespräch festzuhalten

3.2.4 Verwandtenpflege, im Rahmen von Hilfen zur Erziehung

Minderjährige können bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bei Verwandten in Form einer Vollzeitpflege untergebracht werden, wenn diese als Pflegepersonen geeignet erscheinen.

Bei der Überprüfung werden Mindeststandards beachtet.

Eine Überprüfung ihrer Eignung als Pflegepersonen in diesem Sinne sollte sich an folgenden Maßstäben, die lediglich als Minimalkriterien zu verstehen sind, orientieren:

- Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können.
- Sie müssen Gewähr für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen, auch vor gefährdenden Übergriffen aus der Herkunftsfamilie, bieten können.
- Sie müssen zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit sein und eine entsprechende Verpflichtung eingehen. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, unterstützende Leistungen anzunehmen.

- Im Falle einer nachträglichen Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Großeltern/Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Entbehrungen erleidet.
- Die Eltern widersprechen der Betreuung des Kindes/Jugendlichen nicht ausdrücklich.

Das Bewerberverfahren ist individuell an der Situation der jeweiligen Familie ausgerichtet.

Im Rahmen der Überprüfung werden **Mindeststandards** erfragt. Auf die Liste der formalen Eignungskriterien wird Bezug genommen.

Großeltern als Pflegepersonen sind unterhaltspflichtig. **Kürzungen des Pflegegeldes** sind deshalb möglich. Siehe Richtlinien Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Verfahren: Antrag, Fachgespräch, Hilfeplan, Bescheid, Fallführung liegt in der Regel beim Fachdienst Vollzeitpflege, Abweichungen sind im Fachgespräch festzuhalten

4. Die Pflegefamilie – persönliche und formale Voraussetzungen

4.1 Die Bewerber

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter, dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können.

Diesbezüglich zielführend erscheint eine angemessene Wertorientierung der Pflegeeltern im allgemeinen Lebenskontext.

Pflegeeltern gehen zum Pflegekind eine besondere Beziehung ein und übernehmen eine umfassende Betreuung und Erziehung und begleiten es ggf. über die Volljährigkeit hinaus.

4.2 Aufgabe der Pflegeeltern

Sie vertreten die Personensorgeberechtigten während der Dauer der Vollzeitpflege gemäß § 38 SGB VIII in Verbindung mit § 1688 BGB in der Ausübung der elterlichen Sorge. Die Pflegepersonen übernehmen zusätzlich zu den beschriebenen Schwerpunkten und Zielen die Aufgabe, insbesondere

- eine am Hilfeplan ausgerichtete Erziehung und Betreuung sowie
- die Förderung der kindlichen Entwicklung zu gewährleisten
- die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen,
- zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung beizutragen und mit den Lehrkräften und Ausbildern zusammenzuarbeiten

Pflegeeltern üben täglich das Erziehungsrecht aus.

4.3 Persönliche Eignungskriterien

4.3.1 Psychologische Eignungskriterien

- Die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf sich wandelnde Bedürfnisse eines sich entwickelnden Kindes einzustellen.
- Belastbarkeit / Frustrationstoleranz
- Symptomtoleranz
- Problemlösungsstrategien
- die Fähigkeit, sich in das Kind hineinzusetzen
- Toleranz
- Offenheit
- Lernfähigkeit
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes und seiner Eltern auseinanderzusetzen sowie deren Akzeptanz.

4.3.2 Altersgrenzen

In der Regel ist dem Wohl des Kindes nicht gedient, wenn der Altersabstand zwischen Pflegeperson und Kind größer als 35 – 40 Jahre beträgt.

4.3.3 Kinder in der Pflegefamilie

Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern der Familie und den aufnehmenden Kindern gerecht wird. Geschwisterkonstellationen sind zu beachten.

4.3.4 Einkommensverhältnisse

Die Bewerber sind dahingehend zu überprüfen, ob ihr eigener Unterhalt sichergestellt ist.

4.3.5 Wohnverhältnisse

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes müssen gegeben sein. Wünschenswert ist ein eigenes Zimmer.

4.3.6 Berufstätigkeit

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes durch die Pflegeperson selbst geleistet wird. Daher sollte ausschließlich zu Bewerbern vermittelt werden, die in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

4.3.7 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist zu beachten. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion entfalten zu können.

4.4 Formale Eignungskriterien

4.4.1 Polizeiliches Führungszeugnis

Das polizeiliche Führungszeugnis wird alle fünf Jahre gemäß § 72 a SGB VIII von allen im Haushalt lebenden Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr eingefordert.

4.4.2 Gesundheitszeugnis

Bei Aufnahme eines Kindes müssen notwendige gesundheitliche Voraussetzungen vorliegen.

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn die Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, dem Wohl des Kindes gefährdeten Krankheiten, sind.

Bei Aufnahme eines Kindes ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzuholen. Kostenrückerstattung erfolgt bei Belegung durch das Kreisjugendamt.

Der Umfang der ärztlichen und psychologischen Untersuchung orientiert sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles. Grundsätzlich gibt die Untersuchung zum Gesundheitszeugnis Auskunft über:

- Krankheiten, die lebensverkürzend sind
- Suchterkrankungen
- Krankheiten und körperliche psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

5. Pflegeelternbewerberverfahren

5.1 Erstgespräch

- Informationen
- Status der Pflegeeltern als Teil des Jugendhilfesystems im Rahmen von öffentlicher Erziehungshilfe
- Rahmenbedingungen (HPGs, Kontakte PKD, Kontakte Herkunftssystem, rechtliche Grundlagen)
- Inhalte der noch zu führenden Bewerbergespräche
- Formale Voraussetzungen
(Führungszeugnisse aller Familienmitglieder, Gesundheitszeugnisse, Einkommenssituation, Wohnsituation)

5.2 Verfahren

- Einzelgespräche
- Hausbesuche
- Fragebögen
- Partnerbeschreibung
- Lebensbericht

Inhalte der oben genannten Punkte

- Beziehungsfähigkeit und Beziehungskompetenz
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Umgang mit eigenen Stärken und Schwächen
- Selbstbild
- Paarbeziehung
- Soziale emotionale und intellektuelle Fähigkeiten
- Lernfähigkeit und Bereitschaft zur Reflektion der pädagogischen Arbeit
- Belastbarkeit
- Werterhaltung, Lebensgestaltung
- Erwartung an ein Pflegekind
- Einlassung auf die Fremdheit des Herkunftssystems und der Lebensgeschichte des Kindes
- Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes (unerfüllter Kinderwunsch)
- Wie werden Bedürfnisse von eigenen Kindern mit einbezogen
- Bereitschaft einer Schutzfunktion für das Kind im Spannungsfeld zur Herkunftsfamilie auszuüben
- Aneignung von Wissen über doppelte Elternschaft
- Aneignung von Wissen über Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Trauma

5.3 Abschluss und Auswertungsgespräch

- Klärung offener Fragen
- Klärung möglicher Ausschlusskriterien
- Empfehlung über Ressourcen und Grenzen der Bewerber in einem Eignungsbericht

5.4 Methoden

- Einzelfallhilfe
- Genogrammarbeit
- Skulpturarbeit
- Rollenspiel
- Bewerberseminare

Im Rahmen der Überprüfung nach „§ 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege“ werden folgende Unterlagen eingeholt:
Lebenslauf des Pflegeelternpaares, polizeiliches Führungszeugnis, Prüfung der Wohnsituation, Erkundigungen zu den Einkommensverhältnissen, Attest des Hausarztes.

6. Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie und Umgang mit der Herkunftsfamilie

6.1 Der Vermittlungsprozess vor der Inpflegenahme

Als Vermittlungsprozess wird die Kontakt- und Anbahnungsphase zwischen Pflegekind und Pflegefamilie bezeichnet. Die Federführung im Vermittlungsprozess obliegt dem Fachdienst Vollzeitpflege in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Um diesen Prozess so gut wie möglich zu gestalten, erhält der Fachdienst Vollzeitpflege vom zuständigen Wohngebietssozialarbeiter des ASD folgende Informationen und Aussagen:

gründliche Anamnese zur Situation des Kindes

- zum Entwicklungsstand des Kindes,
- zur bisherigen Lebenssituation des Kindes,
- zur gesundheitlichen Situation des Kindes,
- zur Bindungsgeschichte des Kindes,
- zu Defiziten und Stärken/Fähigkeiten des Kindes,
- zur schulischen Situation des Kindes,
- zum Hilfebedarf des Kindes,
- zur rechtlichen Situation des Kindes,
- zur Herkunftsfamilie (Genogramm).

Der Fachdienst Vollzeitpflege begleitet die Pflegefamilie in der Anbahnungsphase und in ihrem Entscheidungsprozess. Die Auswahl der Pflegestelle orientiert sich am speziellen Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen und erfolgt auf der Grundlage der im Vorfeld getroffenen Absprachen mit den Eltern, den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen und sonstigen Fachkräften.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten umfassende Informationen über die bisherige Bindungs-, Entwicklungs- und Krankengeschichte des Kindes sowie über Kooperationsmöglichkeiten und den Hilfebedarf der Herkunftsfamilie.

Vor Beginn der Vermittlung ist, abgestimmt auf den Einzelfall und unter Einbeziehung aller Beteiligten, der Vermittlungsprozesses zu erarbeiten. Dabei sind der Trennungsprozess von der Herkunftsfamilie sowie die Kennlernphase Pflegeeltern, Kind, Eltern und weiterer wichtiger Bezugspersonen zu berücksichtigen und angemessen zu gestalten. Bedenken der im Prozess Beteiligten sind ernst zu nehmen und zu beachten.

Der Vermittlungsprozess dient im Wesentlichen der Prüfung, ob die bisherigen Überlegungen eine Unterbringung des Minderjährigen in die konkret ausgewählte Pflegefamilie rechtfertigen. Entscheidend ist dabei die Entwicklung von positiven und stabilen Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Minderjährigem.

Der Vermittlungsprozess endet mit dem Umzug des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegestelle.

Fachdienst Vollzeitpflege und der ASD arbeiten in dieser Phase eng zusammen.

6.2. Nach erfolgter Inpflegenahme

6.2.1 Die Integrationsphase

Ziel der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist es, die fehlende Funktionalität der Herkunftsfamilie durch die Pflegefamilie zu ergänzen und somit ein erweitertes funktionales Elternsubsystem zu schaffen.

Dabei ist es erforderlich, dass die Pflegefamilie die bisherigen Bindungen und Beziehungen des Kindes achtet und akzeptiert. Mögliche Konflikte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sollten auf der Erwachsenenenebene von den unmittelbar Betroffenen thematisiert werden. Falls erforderlich erfolgt das durch Vermittlung des Jugendamtes in enger Kooperation von ASD und Fachdienst Vollzeitpflege. Das Kind oder der Jugendliche soll so in die Lage versetzt werden, sowohl zu den Pflegeeltern als auch zu den Herkunftseltern positive Beziehungen einzugehen, was die Grundlage für seine gesunde Entwicklung ist und dem Erhalt der Balance des Pflegeverhältnisses dient.

6.2.2 Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses

Nach der Vermittlung des Kindes zu Pflegepersonen erfolgt durch den Fachdienst Vollzeitpflege eine angemessene individuelle Beratung und Begleitung der Pflegefamilie. Die Beratung einzelner Pflegeverhältnisse zielt darauf ab, positive Beziehungen zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie zu gestalten. Dazu werden Gesprächs- und Verständigungsmöglichkeiten geschaffen, welche beide Elternsysteme in die Lage versetzen, zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen miteinander kooperieren zu können. Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung einzelner Pflegeverhältnisses ist die individuelle Arbeit mit den Pflegekindern. Hauptziel dabei ist, dem Kind oder Jugendlichen das Hilfeplanverfahren transparent zu machen sowie einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit seiner Biografie zu leisten. Eine sensible Vorgehensweise ist hierbei erforderlich.

6.2.3 Unterstützende Angebote für Pflegefamilien

Das Ausmaß psychischer und physischer Beeinträchtigungen bei Pflegekindern wird häufig erst nach der Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie für die Beteiligten in vollem Umfang sichtbar.

Viele Pflegekinder bedürfen nach differenzierter Diagnostik spezieller Förderung, um Defizite im Sprachbereich in der Grob- und Feinmotorik, in der Wahrnehmung oder im Sozialverhalten aufarbeiten zu können. Zur Bearbeitung der gemachten Erfahrungen kann es hilfreich sein therapeutische Hilfe zu beanspruchen.

Die Mehrzahl der dauerhaft untergebrachten Pflegekinder wird beispielweise durch die Einbeziehung von Frühförderstellen und/oder psychologischer Beratungsstelle zum Teil über einen längeren Zeitraum regelmäßig gefördert und therapiert. In Einzelfällen werden die Pflegeeltern in den Therapieprozess mit eingeladen und erhalten dadurch emotionale und praktische Unterstützung, welche sich in der Regel positiv auf das Zusammenleben auswirkt. Diese Maßnahmen erfordern ggf. eine Fortführung und Einübung im Lebensalltag, so dass die praktische Umsetzung zuhause weitergeführt werden muss.

Als zusätzliche Hilfen kommen beispielsweise die Einbeziehung von Fachärzten, Sozialpädiatrische Zentren, Ergo-, Logo-, Moto- und Spieltherapien, Psychotherapien, Entwicklungsdiagnostik, die Wahrnehmung von Gruppen und Freizeitangeboten in Betracht – siehe hierzu § 27 Abs. 3 SGB VIII.

Die unterstützenden Angebote für die Pflegefamilien werden durch den Fachdienst Vollzeitpflege installiert.

In Einzelfällen werden auch begleitete Umgangskontakte durchgeführt.

6.2.4 Gruppenarbeit

Aufgrund der Dienstleistung des Rhein-Kreis Neuss für den Bereich Vollzeitpflege der Städte Kaarst und Meerbusch sowie den positiven Erfahrungen aus der Gruppenarbeit mit Pflegeeltern in der Vergangenheit werden hierzu in zukünftigen Hilfeplangesprächen der Fort- und Weiterbildungsbedarf der Pflegeeltern (private, öffentliche Themen sowie Fortbildungsthemen) lfd. ermittelt und in die Konzeption aufgenommen.

6.2.5 Betreuung der Herkunftsfamilie

Nach der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie bleibt abzuklären, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie in Betracht kommt. Die Perspektive des Kindes und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kindeseltern werden geprüft.

Die Prognose aus dem gemeinsamen Fachgespräch ASD und Fachdienst Vollzeitpflege regelt die künftige Zuständigkeit für die Betreuung der Herkunftsfamilie i.H.

(Absprachen mit Kaarst, Meerbusch ergänzen diese Regelung) In dieser Phase ist es Aufgabe des zuständigen Dienstes, die Betreuung der Herkunftsfamilie zu gestalten, z.B. die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern zu sichern.

Eine enge Kooperation der beteiligten Fachkräfte ist notwendig.

Je jünger das Kind ist, desto schneller sollte für dieses eine Zukunftsperspektive entwickelt werden, d.h. gemeinsam sollte mit den Beteiligten thematisiert werden:

Rückführung

Dauerpflege mit Besuchsregelung

Entzug/ Teilentzug der elterlichen Sorge

Belehrung gemäß § 1748 BGB

Einrichtung einer Vormundschaft/ Pflegschaft

Adoptionspflege, Annahme als Kind – siehe auch § 36 SGB VIII

Mit Feststellung, dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, übernimmt der Fachdienst Vollzeitpflege die Betreuung von beiden Familien, also von Pflege- und Herkunftsfamilie.

Für die weiteren Kinder der Herkunftsfamilie, sofern sie nicht in anderweitige Pflegeverhältnisse vermittelt werden sollen, bleibt der ASD zuständig.

6.2.6 Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII

Das Hilfeplanverfahren dient der Selbstkontrolle des verantwortlichen Jugendamtes und ist das Koordinationsinstrument zwischen den beteiligten Fachkräften, der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie.

Vor der Inanspruchnahme der Hilfe in Vollzeitpflege sind die jeweiligen Eltern, Personensorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Sie sind über mögliche Auswirkungen dieser Hilfe zu informieren und zu beraten. Die Entscheidung über die Hilfe sollte einvernehmlich zwischen ASD/Fachdienst Vollzeitpflege, den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen erfolgen.

Hilfepläne finden in geregelten Zeitabständen, wenigsten zweimal im Jahr, statt. Im Hilfeplan ist die Erziehungsplanung festzuhalten.

Bei jüngeren Kindern kann eine Planung in engeren Zeitabständen erforderlich sein, damit die Klärung der Perspektive für das Kind schnell vorangetrieben werden kann.

Die Hilfeplanverantwortliche Stelle ist in jeder Phase der Hilfe eindeutig festzustellen und zu dokumentieren.

6.3. Beendigung des Pflegeverhältnisses

6.3.1 Rückführung in die Herkunftsfamilie

Der Fachdienst Vollzeitpflege begleitet die Pflegeeltern und das Pflegekind mit den beteiligten Fachkräften bis zur Fallübernahme durch den ASD.

Zur Rückkehr eines Kindes oder Jugendlichen in den Haushalt der Herkunftsfamilie wird mit allen Beteiligten ein Konzept erarbeitet, das insbesondere die Intensivierung der Besuchskontakte vorbereitet. Nach erfolgter Rückkehr besitzt das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf Kontakte zu seinen früheren Pflegepersonen, was im zu erarbeitenden Rückführungskonzept zu benennen ist.

6.3.2 Abbruch des Dauerpflegeverhältnisses

Bei einem vorzeitigen Abbruch des Dauerpflegeverhältnisses endet die Betreuung des Fachdienstes Vollzeitpflege mit der Fallübergabe an die zuständige Stelle.

Im Falle eines Bedarfes bleibt der Fachdienst Vollzeitpflege im Rahmen der Nachsorge Ansprechpartner hinsichtlich des einzelnen ehemaligen Pflegekindes.

6.3.3 Ablösung aufgrund der Verselbständigung

Bei der Ablösung aufgrund der Verselbständigung des Pflegekindes ist es Aufgabe des Fachdienstes Vollzeitpflege, die Pflegefamilie und das Pflegekind intensiv zu beraten und zu begleiten. Ebenfalls unterstützt der Fachdienst Vollzeitpflege den Heranwachsenden bei der Verselbständigung, sofern dieser das vielfältige Angebot der Jugendhilfe (z.B. die pädagogischen Maßnahmen wie „ INSpe „) für seine Entwicklung nutzen möchte.

Auf die Sonderregelung nach Eintritt der Volljährigkeit im Rahmen der §86 a wird Bezug genommen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 11.

7. Schutzvorschriften für Pflegekinder

§ 44 SGB VIII regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Fälle davon ausgenommen sind.

Das Jugendamt soll Pflegestellen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII überprüfen.

Die Pflegepersonen sind auf die Mitteilungspflichten gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen.

Mitteilungspflichten können z.B. umfassen:

- Veränderungen in der Zusammensetzung der Pflegefamilie
- bevorstehende Trennung der Pflegeeltern
- Unfall eines Pflegekindes
- schwere Krankheiten des Pflegekindes oder in der Familie
- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel
- Schulwechsel
- Tod des Pflegekindes

8. Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihrem neuen familiären System integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben, besteht die Möglichkeit der Namensänderung. Über die Handhabung im Einzelnen geben die Standesämter Auskunft.

9. Gesetzliche und freiwillige Leistungen für Pflegekinder und Pflegefamilie *(siehe auch Richtlinien Wirtschaftliche Jugendhilfe)*

9.1 Kindergeld

Ist das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt, haben Pflegeeltern den vollen Anspruch auf Kindergeld (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Je nach Anzahl der in der Familie lebenden Kinder werden Teile des Kindergeldes auf das Pflegegeld angerechnet.

9.2 Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

kann gewährt werden.

Eine mögliche Familienversicherung hat Vorrang.

Bei Beihilfeberechtigungen werden 20 % der Kosten für Heilbehandlung und Medikamente übernommen.

9.3 Haftpflichtversicherung

Pflegeeltern sind durch Übertragung der Aufsichtspflicht auf sie für alle Personen- und Sachschäden des Pflegekindes haftbar, die infolge Aufsichtspflichtverletzung entstehen. Von Seiten des Jugendamtes wird deshalb empfohlen, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen, um gegen Schadenersatzansprüche abgesichert zu sein. Gegebenenfalls können Schadensfälle auch über die Versicherung des Rhein-Kreises Neuss abgewickelt werden.

9.4 Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und Alterssicherung (§ 39 Abs. 4 SGB) (siehe Richtlinien)

9.5 Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die sich auf längere Dauer in Vollzeitpflege im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des EinkommensteuerG (§ 32, Abs. 1 ESTG).

Die Eintragung auf der Karte der Pflegeeltern muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Das Pflegekind muss mit Erstwohnsitz bei den Pflegeeltern angemeldet sein. Das Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro stellt die Bescheinigung über die Haushaltszugehörigkeit aus.

9.6 Elterngeld

Pflegeeltern haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

9.7 Elternzeit

Pflegeeltern haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Kind in Vollzeitpflege aufgenommen haben. Um eine doppelte Inanspruchnahme auszuschließen bedarf es einer schriftlichen Erklärung (die Zustimmung) des sorgeberechtigten Elternteiles.

9.8 Anrechnung der Ausbildungsvergütung, und sonstiges Einkommen des Pflegekindes wie Rente, Bafög etc. wird auf das Pflegegeld angerechnet.

9.9 Regelung bei Inobhutnahme eines Pflegekindes

Bei der Inobhutnahme eines jungen Menschen und einer Rückführung zu den Pflegeeltern ***binnen einer Woche***, wird aufgrund der erheblichen Verwaltungskosten in Relation zu einem zu erwartenden Beitrag, und aus pädagogischen Gründen zur Vermeidung von Spannungen zwischen den Pflegeeltern und dem jungen Menschen empfohlen, von einer Kostenheranziehung abzusehen.

Demgegenüber ist zu vertreten, dass, wenn junge Menschen sich zeitweise in der Pädagogischen Ambulanz / Notschlafstelle während der Hilfestellung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bzw. Verwandtenpflege nach dem SGB XII aufhalten, eine Kürzung des Pflegesatzes ***ab dem 8. Tag*** vorgenommen wird.

Die Kürzung wird in Anlehnung an die Abwesenheitsregelung bei Heimpflege (das sogenannte Bettengeld) vorgenommen, d.h., dass den Pflegeeltern 80% des Pflegesatzes für die Zeit des Aufenthaltes der Pflegekinder in der Päd. Ambulanz/ Notschlafstelle gezahlt wird. ***Kürzung*** des Pflegegeldes demnach ab dem 8. Tag um ***20 %***.

10. Organisation des Arbeitsfeldes der Vollzeitpflege

10.1 Fachdienst /Ziele

Der Fachdienst Vollzeitpflege sichert zur Umsetzung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen.

Er setzt gemäß § 37(2) SGB VIII den Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt um.

Der Fachdienst überprüft entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls gemäß § 37(3) SGB VIII, ob durch die jeweiligen Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet wird.

10.2 Perspektiven und Struktur

Der Fachdienst Vollzeitpflege besteht als zentrales Fachteam innerhalb des Jugendamtes.

Zum Fachdienst gehören mindestens zwei Mitarbeiter, wobei durch diese ausschließlich Aufgaben des Fachdienstes wahrgenommen werden sollten.

Für die Fachkräfte gibt es die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichen Austausch und gegenseitiger Praxisberatung zur Weiterentwicklung ihrer methodischen Kompetenzen, z. B. bei der Auswahl von Bewerbern, bei der Moderation von Familiengesprächen, bei rechtlichen Kenntnissen u. a.. Sie besitzen die Möglichkeit zur Co-Arbeit, wenn dies fachlich erforderlich ist, wie z. B.

- bei der Überprüfung von Bewerbern
- in Krisensituationen
- bei Gruppenarbeit und Fortbildung mit Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern.

Eine Vollzeitmitarbeiterstelle steht für eine Fallzahl von ca. 32 bis 37 Pflegekinder zur Verfügung, wobei ein unterschiedlich hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand für die verschiedenen Pflegeformen zu berücksichtigen ist.

Dem Fachdienst stehen abhängig von der Haushaltslage und vom Bedarf finanzielle Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Fortbildung der Fachkräfte und Pflegeeltern zur Verfügung.

Zur Weiterentwicklung und zur Vertiefung von Kooperationsbeziehungen erfolgen regelmäßige Arbeitstreffen mit den im Hilfeprozess bei Vollzeitpflege involvierten Beteiligten, wie Pflegeeltern, Allgemeinem Sozialen Dienst, Vormündern u. a.

10.3 Aufgaben

Schwerpunktmäßig hat der Fachdienst Vollzeitpflege folgende Aufgaben:

- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen,
- Auswahl und Vorbereitung von Pflegestellenbewerbern in Form von Einzelgesprächen und Gruppenarbeit,
- Erstellung eines Pflegestellenprofils in Kooperation mit den ausgewählten Bewerbern,
- Organisation und/oder Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pflegeeltern in Form von Abend-, Tages- oder Wochenendveranstaltungen (mit und ohne Kinderbetreuung),
- Organisation und/oder Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen für Pflegeeltern und Herkunftseltern,
- Federführung im Vermittlungsprozess und Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind - Kooperation in dieser Phase mit Eltern, Kind, Pflegeeltern, ggf. Heim oder anderer Pflegefamilie, Vormund und ASD,
- Kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegestellen vor, während und nach der Betreuung des Kindes, einschließlich der Begleitung von Elternkontakten,

- Unterstützung des Zusammenschlusses von Pflegepersonen (Stammtisch),
- Enge Kooperation mit dem ASD und anderen Fachkräften des Jugendamtes sowie anderen Behörden, Institutionen und Personen,
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen und Vorbereitung dieser Gespräche mit den Pflegeeltern und dem Kind,
- Unterstützung und Beratung des Kindes oder Jugendlichen, Bedürfnisse zu erkennen und Wünsche zu formulieren sowie Federführung bei der Biografiedokumentation,
- Kooperation mit anderen Jugendämtern im Zusammenhang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeitswechsel nach § 86 (6) SGB VIII, bei Vermittlung eines Kindes in einen anderen Jugendamtsbereich oder bei Umzug von Pflegeeltern,
- Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verfahren beim Familiengericht (z. B. bei Verbleibensanordnung gem. § 1632 (4) BGB,
- mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängender Schriftverkehr mit Institutionen, Gerichten, Pflegeeltern, Eltern, Fachkräften anderer Stellen (z. B. SPZ, EFB, Kinder- und Jugendpsychiatrie u. a.),
- Aktenführung, Statistik, Berichte an den Jugendhilfeausschuss u. ä.,
- Erteilen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII.

10.4 Anforderungen an die Fachkräfte

Eine Fachkraft im Fachdienst Vollzeitpflege verfügt über die Qualifikation als Dipl.-Sozialarbeiterin/ Dipl.-Sozialpädagogin (FH) , oder vergleichbare Ausbildungen sowie ausreichende Berufserfahrung. Sie ist bereit an Fachberatungen, Fortbildung und Supervision teilzunehmen.

Folgende Fachkenntnisse - bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben - werden vorausgesetzt:

- Fundierte Gesetzeskenntnisse (SGB VIII, BGB, FGG, BSHG, SGB IX),
- Fundierte Kenntnisse der Ergebnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie,
- Fundierte Kenntnisse über die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und Traumatisierungen als Folge von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Trennung von der Herkunftsfamilie und den daraus resultierenden Anforderungen an Pflegefamilien,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Beratungsmethoden, insbesondere der systemischen Familienberatung
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren.

Möglichst aufgabenbezogene Zusatzqualifikationen bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben sollten vorhanden sein, z. B. in:

- Systemischer Familienberatung,
- Krisenintervention,
- Methoden der Einzelberatung, Gruppenarbeit, Moderation und Fortbildung.

Die persönliche Eignung einer Fachkraft im Fachdienst Vollzeitpflege schließt folgende fachliche Kompetenzen und Haltungen ein:

- Respekt und Achtung vor Pflegeeltern als Kooperationspartner im Hilfesystem sowie vor der Lebenssituation der Eltern und Kinder/Jugendlichen,
- ressourcenorientierte Arbeitsweise,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beziehungsfähigkeit,
- Einfühlungsvermögen,
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Kreativität,
- Organisationstalent.

11. Übernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

Diese Sonderregelung hinsichtlich der Zuständigkeit hebt darauf ab, ob ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist. Für die Anwendung ist es wichtig, dass die auf Dauer angelegte Hilfeform in einer Familie oder familienähnlichen Struktur stattfindet, unabhängig davon ob es sich um eine Erziehungsstelle, Projektstelle oder sozialpädagogische Lebensgemeinschaft handelt. Maßgebend ist der erzieherische Rahmen bei Pflegeeltern als zentrale, konstante Bezugspersonen. Sie bieten bessere Möglichkeiten der individuellen Förderung und sind eine Lebensgemeinschaft mit zuverlässigen, vertrauten Beziehungen.

Angerechnet werden auch Zeiten, in denen das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson ohne begleitende Leistungen der Jugendhilfe gelebt hat.

Der Wechsel der Zuständigkeit erfolgt kraft Gesetz. Es bedarf keiner Übernahmeentscheidung des zuständig werdenden Jugendamtes. Wohl aber einer Feststellung der Fallübernahme mit Datum.

Die beteiligten Jugendämter sind gehalten, sich vorzeitig über einen möglichen Übergabezeitraum /Termin zu verständigen. Die Übergabe soll in der Regel im Rahmen eines Hilfeplangesprächs erfolgen. Das abgebende Jugendamt fertigt das Hilfeplangesprächsprotokoll.

Die Zuständigkeit endet mit dem Ende des Aufenthaltes des Kindes bei der Pflegeperson (§ 86,6 Satz 3 SGB VIII). Sie endet aber auch dann, wenn das Kind zwar weiterhin in der Pflegefamilie lebt, aber die ursprüngliche Prognose dahingehend abgeändert wird, dass der Aufenthalt nicht mehr auf Dauer geplant oder zu erwarten ist und der Fall übergeben wurde.

Nach dem Eintritt der Volljährigkeit ist § 86 a SGB VIII maßgebend. Nach dessen Abs. 4 SGB VIII bleibt der bisher nach § 86,6 SGB VIII zuständige Träger auch für eine sich unmittelbar oder innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten anschließende Hilfe für junge Volljährige weiter zuständig. Eine einmal nach § 86 a (4) SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt selbst dann bestehen, wenn der junge Mensch die

Pflegefamilie verlässt und eine Hilfe zur Verselbständigung in anderer Form, wie z. B. betreutes Wohnen, zu gewähren ist.

Bei der Belegung einer Pflegestelle in einem anderen Jugendamtsbereich sollte das örtliche Jugendamt am Wohnort der potentiellen Pflegeperson möglichst frühzeitig informiert werden, damit über eine mögliche Zusammenarbeit beider Jugendämter im Einzelfall entschieden werden kann. Zur Belegung der Pflegestelle ist auch ein schriftlicher Austausch sinnvoll.

Beim konkreten Zuständigkeitswechsel müssen folgende Informationen durch das abgebende Jugendamt vorgelegt sein:

- Antrag und Bewilligungsbescheide
- Protokolle der Fachkonferenzen bzw. Hilfepläne
- Nachweis über das Sorgerecht bei Hilfebeginn
- Berichte zur Situation bei der Herkunftsfamilie, ebenfalls vor Hilfebeginn
- Nachweise zur gesundheitlichen Situation des Kindes / Retardierungen

Die Übernahme eines Hilfefalles im Rahmen von § 86,6 SGB VIII führt nicht dazu, dass das übernehmende Jugendamt in bestehende Verträge als Rechtsnachfolger „ einsteigt „. Es übernimmt den Hilfefall vielmehr vollständig in der eigenen Zuständigkeit und ist durch bestehende vertragliche Verpflichtungen nicht gebunden.

Siehe verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem **Verwaltungsgericht Arnsberg**

Az.: 11 K 234/07 vom 15.01.2008 i.V. mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2004 AZ.: BVerwG 5 B 80.04.

Insofern gilt dieses Konzept auch für alle übernommenen Fälle.

Stand 30.04.2009

ANHANG

PERSONALBOGEN

Entwicklung/Auffälligkeiten des Kindes:
Entwicklungen
altersentsprechend ja
nein
in welchen Bereichen

evtl. Befunde, Gutachten beifügen

Einstellung der Eltern des Kindes zur Unterbringung
 gewünscht
 nicht gewünscht

Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit:
 ja
 nein

Erwartungen und Zukunftsperspektiven der Eltern/Sorgeberechtigten:

Erwartungen und Wünsche des Kindes/Jugendlichen:

Weitere betreuende Institutionen (Name, Adresse, Telefon-Nr.):

Im Auftrag:

ANHANG

PERSONENBOGEN

Angaben zur familiären Situation des Kindes (Geschwister, Verwandte):

Hat das Kind Geschwister ja/nein?

Name: _____

Leben diese mit im Haushalt?

regelmäßige Kontakte des Kindes zu _____

Art der Unterbringung:

§ 33 Vollzeitpflege

Tagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung

mit dem Ziel der Adoption

Erziehungsstellen

Wochenpflege

§ 41 Hilfe zur Erziehung

ortsnahe Unterbringung zu den Eltern

keine ortsnahe Unterbringung zu den Eltern

regelmäßige Besuchskontakte gewünscht zu

.....

Häufigkeit:

keine regelmäßigen Besuchskontakte gewünscht

andere Kontakte gewünscht (telefonisch/brieflich)

Zeitperspektive der Unterbringung

.....

Dauerunterbringung

mit Rückkehroption

ohne Rückkehroption

Unterbringungsgrund:

sexueller Missbrauch

Gewalt in der Familie

Vernachlässigung

Trennung/Scheidung

Sucht der Eltern

psychische Erkrankung/geistige Behinderung

Minderjährigkeit der Mutter/Vater

Krankheit

Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des Kindes

ANHANG

PERSONALBOGEN DES KINDES/JUGENDLICHEN

Kind/Jugendl.:

| | |
|--|----------|
| Name: | Vorname: |
| Geburtsdatum: | |
| Wohnort: | Straße: |
| Derzeitiger Aufenthalt: | |
| Schule/Kindergarten: | |
| Krankenversicherung: | |
| Wer ist Inhaber der elterlichen Sorge: | |
| <input type="checkbox"/> gemeinsame elterliche Sorge <input type="checkbox"/> nichteheliches Kind <input type="checkbox"/> Trennung/Scheidung der Eltern <input type="checkbox"/> alleine elterliche Sorge Vater/Mutter Entscheidung des Amtsgerichtes....., Az: Kind lebt beim Vater/bei der Mutter <input type="checkbox"/> es gibt neue Partnerschaften - bei wem: Vater/Mutter - Name des Partners: <input type="checkbox"/> Vormundschaft Entscheidung des Amtsgerichtes, Az: <input type="checkbox"/> sonstige Beschlüsse (z.B. Besuchskontakte) <input type="checkbox"/> Es soll eine Sorgerechtsregelung herbeigeführt werden. | |

Personalien der Eltern:

| | |
|----------------|----------------|
| Vater: | Mutter: |
| Name: | Name: |
| Vorname: | Vorname: |
| Geburtsname: | Geburtsname: |
| Geburtstag: | Geburtstag: |
| Wohnort: | Wohnort: |
| Straße: | Straße: |
| Telefon: | Telefon: |
| Familienstand: | Familienstand: |
| Arbeitgeber: | Arbeitgeber: |